

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 9



Ausgegeben in Gifhorn am 30.07.2021

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
1. Änderungssatzung über die Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn	395
3. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn	396
Bekanntmachung Auslegung Windenergieprojekt Suderwittingen	399
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	
Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Büchenkamp“, 5. Änderung und Erweiterung, Ortschaft Gamsen	401
STADT WITTINGEN	
- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	
2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	403
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen (KatzenVO)	405
17. Flächennutzungsplanänderung	406
Gemeinde Jembke	
Bebauungsplan „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 5. Änderung	406
Bebauungsplan „SO-Freizeit und Erholung“	407
SAMTGEMEINDE BROME	
Friedhofssatzung mit Anlagen	408
Gemeinde Tülau	
Bebauungsplan „Alter Bahnhof“	425

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL      Jahresabschluss 2011      426

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung      426

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Änderung des Gebührentarifes zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr      427

Gemeinde Leiferde      Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser      428

Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser      431

Gemeinde Müden      Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windenergiepark Müden (Aller)“      434

Gemeinde Meinersen      Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Hinter dem Schmiedekamp“      435

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Jahresabschlüsse 2014 und 2015      436

Gemeinde Adenbüttel      1. Nachtragshaushaltssatzung 2021      437

Gemeinde Schwülper      Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Waller See – Braunschweig (westlicher Teil), 2. Änderung      439

Bebauungsplan „Bornheide III“ mit ÖBV, 6. Änderung      440

SAMTGEMEINDE WESENDORF

- - -

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Kirchenamt Gifhorn      Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen      441

Gestaltungsplan für die Friedhöfe der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf      459

Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf in Wittingen      462

Nachtrag zur Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde in Knesebeck      463

Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde in Knesebeck      465

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **1. Änderungssatzung über die Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 17.02.2021 (NDS GVBl Seite 64), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.2021 (BGBl. I. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in seiner Sitzung am 23.06.2021 beschlossen:

#### **§ 1**

- a) Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
- oben stehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
  - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
  - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- b) Der § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
- 2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung zeitnah (innerhalb von 6 Monaten) nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung zu beginnen.
- c) Der § 4 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:
- 4) Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen wird von den qualifizierten Kindertagespflegepersonen erwartet. Näheres regelt das Kriterienpapier „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Tagespflegeperson“. Die Teilnahme an Fortbildungen ist Voraussetzungen für eine höhere Einstufung bei den Erfahrungsstufen.
- c) Der § 6 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:
- 3) Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze in Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Eine gleichzeitige Betreuung von mehreren Kinder mit besonderem Förderbedarf ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 23.06.2021

(L. S.)

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

### **3. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 17.02.2021 (NDS GVBl Seite 64), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.2021 (BGBl. I. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege vom 26.06.2019 in seiner Sitzung am 23.06.2021 wie folgt beschlossen:

#### **§ 1**

a) Der § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Ein Kind, welches das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

b) Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat unmittelbar in einem Zeitraum von maximal einem Monat vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 3 (2) findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

c) Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt - bei Vorliegen der Voraussetzungen - frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung erfolgt für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ende des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Für alle anderen Kinder ist das Betreuungsjahr (01.08. – 31.07.) maßgebend.

d) Der § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Die Höhe der Vergütung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt (Anlage 1):

Die Geldleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammen. Der Sachaufwand richtet sich nach der Sachkostenverordnung des Bundesministeriums für Finanzen. Die Bemessung der Höhe der Förderleistung richtet sich nach den Grundqualifikationen, der vom Fachbereich Jugend anerkannten Erfahrungsstufe sowie der Grundvergütung SuE, nach welcher die Grundqualifikation vom Fachbereich Jugend festgestellt worden ist. Die laufende Geldleistung erhöht sich nach Maßgabe des in den Entgeltvereinbarungen zum Tarifvertrag – TVÖD – festgelegten Vomhundertsatz und wird wie dort vereinbart entsprechend angepasst. Die Feststellung der Grundqualifizierung sowie der Voraussetzungen für die Erreichung der nächsten Erfahrungsstufe ist in der Satzung über die Kindertagespflege geregelt. Eine höhere Förderleistung hinsichtlich der Qualifikation bzw. der Erfahrungsstufe wird nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die Zukunft nach der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen durch den Fachbereich geleistet.



Die Geldleistung für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen setzt sich aus dem einfachen Satz für den Sachaufwand und dem dreifachen Satz der Vergütung der erzieherischen Förderleistung zusammen.

Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich in einer monatlichen Pauschalzahlung. Die monatliche Pauschalzahlung ergibt sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang, der Jahreswochenzahl und der Anzahl der Monate. Die Jahreswochenzahl wird auf 52 festgelegt.

e) Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Die laufende Geldleistung gemäß Abs. 1 dieser Satzung wird, auch wenn die Betreuung tatsächlich nicht stattfindet, in folgenden Fällen weitergezahlt
- Teilnahme der Kindertagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 4 Tage im Kalenderjahr für bis zu 8 Stunden täglich sowie
  - Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub) der Kindertagespflegeperson für bis zu insgesamt 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Es gilt die 5-Tage-Woche als Berechnungsgrundlage.

Regelungen aufgrund des § 12 der Satzung sind vorrangig zu beachten. Bei vorzeitiger Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

Die Vertretung der Kindertagespflegeperson erhält die laufenden Geldleistungen satzungsgemäß. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist der Fachbereich Jugend durch eine von ihm beauftragte Institution (DRK Kindertagespflegebüro) behilflich, eine Vertretung zu finden.

f) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Eltern, bei dem das Kind lebt, haben dem Fachbereich Jugend das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage.

g) Der § 9 Abs. 4 wird neu eingefügt:

- 4) Regelungen aufgrund § 12 der Satzung sind vorrangig zu beachten.

h) Der § 12 der Satzung erhält folgende Fassung:

In besonders begründeten Härtefällen kann der Fachbereich Jugend unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

Der Landrat/die Landrätin kann im Rahmen der Feststellung eines Katastrophenfalls, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) Regelungen treffen, welche im Sinne dieser Satzung sind, aber nicht durch die derzeitigen Regelungen der Satzungen erfasst werden. Die Dauer dieser Befugnis richtet sich maximal nach der Dauer der Feststellung des Ereignisses im Sinne des NKatSG. Der Kreisausschuss ist zeitnah in Kenntnis zu setzen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 23.06.2021

(L. S.)

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

**Anlage 1 zu § 5 Abs. 3**

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b	Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a	Erfahrungsstufe 3
QHB 300 Std. u. 160+ Qualifikation	S 3	Erfahrungsstufe 3
160 Std. Qualifikation	S 2	Erfahrungsstufe 3

**Ab 01.04.21 mit Erfahrungsstufe 3**

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 Std. Q	1,80 €	3,24 €	5,04 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 Std.	1,80 €	9,72 €	11,52 €
Kindertagespflege QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	3,69 €	5,49 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	11,07 €	12,87 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	4,23 €	6,03 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	12,69 €	14,49 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	4,67 €	6,47 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	14,01 €	15,81 €

**Ab 01.04.2021 mit Erfahrungsstufe 4**

<b>Betreuungsform</b>	<b>Sachkosten</b>	<b>Förderleistung</b>	<b>Gesamt</b>
Kindertagespflege 160 Std. Q	1,80 €	3,36 €	5,16 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 Std.	1,80 €	10,08 €	11,88 €
Kindertagespflege QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	3,89 €	5,69 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	11,67 €	13,47 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	4,49 €	6,29 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	13,47 €	15,27 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	5,21 €	7,01 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	15,63 €	17,43 €

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn**

AZ: 9.3/74.01-01.33

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock beabsichtigt, in der Gemarkung Suderwittingen (Flur 3, Flurstück 48/1) eine Windenergieanlage des Typs Vestas V150-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 148 m abzgl. 3 m Fundamentabsenkung, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW zu errichten und zu betreiben. Die Anlage soll im II. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

**vom 11.08.2021 bis einschl. 22.09.2021**

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

**Landkreis Gifhorn**

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12  
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung      telefonisch: 05371 82 738

### **Stadt Wittingen**

Rathaus Wittingen – Zimmer 206  
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr

Voranmeldung            telefonisch: 05831 261 311

### **Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit gelten Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den jeweiligen o. g. Telefonnummern erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Avifaunistischer Fachbeitrag
- Bericht Fledermauserfassung
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen
- Turbulenzgutachten
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Brandschutzkonzept.

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Stadt Wittingen sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 11.08.2021 beginnt und mit **Ablauf des 21.10.2021** endet, schriftlich oder elektronisch ([immissionsschutz@gifhorn.de](mailto:immissionsschutz@gifhorn.de)) unter dem Kennwort „Einwendung Windenergieprojekt Suderwittingen“ bei vorgenannten Auslegungsstellen (Landkreis Gifhorn und Stadt Wittingen) geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im eigenen Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 14.12.2021 um 10:00 Uhr**

**in der Stadthalle Wittingen**

**Schützenstraße 21, 29378 Wittingen**

erörtert. Bei Bedarf wird die Erörterung an einem folgenden Werktag fortgesetzt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1-4 Plansicherstellungsgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 19.07.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Bekanntmachung**

#### **Satzungsbeschluss** (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Büchenkamp“, 5. Änderung und Erweiterung, Ortschaft Gamsen** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>1</sup>

#### **Verletzung von Vorschriften** (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 466 dieses Amtsblattes

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach **§ 13a**, auch in Verbindung mit **§ 13b**, aufgestellt worden sind, ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach **§ 13a Abs. 3** ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach **§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2**, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von **§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2** durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach **§ 13a Abs. 1 Satz 4** nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach **Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Inkrafttreten der Satzung**

(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn **[www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene](http://www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene)** abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser erneuten Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 29.01.2021 in Kraft.

Gifhorn, 09.07.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **2. Satzung zur Änderung**

### **der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehrenbeamten in der Gemeinde Sassenburg (Entschädigungssatzung) vom 02.03.2017, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.04.2019**

#### **Artikel 1**

#### **§ 8 (Verdienstaufschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr)**

erhält folgende Fassung:

- (1) Für nachweisliche Ansprüche hinsichtlich der Erstattung des Verdienstaufschlages von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Zusammenhang mit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen gilt § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Höchstbetrag für Erstattungsansprüche nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 25,00 € je Stunde festgesetzt.

#### **§ 9 Abs. 3 (Aufwendungen für Kinderbetreuung)**

erhält folgende Fassung:

- (3) Für nachgewiesene Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von anspruchsberechtigten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (§ 33 Abs. 2 NBrandSchG) gelten die Höchstbeträge nach Absatz 2 entsprechend.

#### **§ 11 Abs. 1 (Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen)**

erhält folgende Fassung:

- (1) Bei gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.)	Gemeindebrandmeister	175,00 €
2.)	Stellv. Gemeindebrandmeister	75,00 €
3.)	Ortsbrandmeister	
	a) Stützpunktwehr	90,00 €
	b) Wehr mit Grundausstattung	80,00 €
4.)	Stellv. Ortsbrandmeister	
	a) Stützpunktwehr	45,00 €
	b) Wehr mit Grundausstattung	40,00 €
5.)	Gemeindefeuerwehr – Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
6.)	Stellv. Gemeindefeuerwehr – Sicherheitsbeauftragter	15,00 €

7.)	Schriftführer im Gemeindekommando	20,00 €
8.)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	45,00 €
9.)	Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 €
10.)	Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 €
11.)	Ortskinderfeuerwehrwart	25,00 €
12.)	Gemeindeausbildungsleiter	45,00 €
13.)	Stellv. Gemeindeausbildungsleiter	20,00 €
14.)	Gemeindebekleidungswart	35,00 €
15.)	Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger	45,00 €
16.)	Stellv. Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger	20,00 €
17.)	Ortsbeauftragte für die Atemschutzgeräte/-träger	30,00 €
18.)	Gerätewart	
	a) Stützpunktfeuerwehr	54,00 €
	b) Wehr mit Grundausstattung	36,00 €
19.)	Erhöhungsbetrag zu 18.) für die Betreuung	
	a) des Fahrzeuges des/der Gemeindebrandmeisters	18,00 €
	b) des vorhandenen Bundesfahrzeuges	18,00 €
20.)	Frauensprecherin	10,00 €
21.)	Brandschutzerzieher	20,00 €
22.)	Gemeindepressewart	20,00 €
23.)	Funkbeauftragter	30,00 €
24.)	Feuer-ON Beauftragter	20,00 €

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Sassenburg, den 25.06.2021

Arms  
Bürgermeister

---



## **Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen (KatzenVO)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2/2005 S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung Niedersachsen in Verbindung mit § 13 b Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land am 24.06.2021 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land.

### **§ 2 Kastrationspflicht**

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihre Katze(n) Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als 5 Monate alt sind.  
Die Kennzeichnungspflicht durch Mikrochip entfällt für Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.
2. Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

### **§ 3 Registrierungspflicht**

Eine mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnete Katze ist unverzüglich in einer frei zu wählenden zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) zu registrieren.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 und § 3 dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Weyhausen, den 25.06.2021

(L. S.)

Meier  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Samtgemeinde Boldecker Land**

Die am 25.03.2021 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 17. Flächennutzungsplanänderung ist am 26.04.2021 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 02.07.2021, Az.: BAU-B OPL 2021-01350 6121-01/30/17, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 17. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>2</sup>

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 17. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, 12. Juli 2021

(L. S.)

Meier  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 23.06.2021 den Bebauungsplan „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 5. Änderung als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 467 dieses Amtsblattes

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 468 dieses Amtsblattes

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <http://www.boldecker-land.de> >Öffentliche Bekanntmachungen

in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 12.07.2021

(L. S.)

Ziegenbein  
Bürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 23.06.2021 den Bebauungsplan „SO-Freizeit und Erholung“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>4</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter

<http://www.boldecker-land.de> >Öffentliche Bekanntmachungen

in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 469 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 12.07.2021

(L. S.)

Ziegenbein  
Bürgermeisterin

---

## **Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Altendorf
2. Friedhof Benitz
3. Friedhof Wiswedel
4. Friedhof Zicherie
5. Friedhof Ehra
6. Friedhof Lessien
7. Friedhof Croya
8. Friedhof Rühren
9. Friedhof Brechtorf
10. Friedhof Eischott
11. Friedhof Tiddische
12. Friedhof Hoitlingen
13. Friedhof Tülau
14. Friedhof Voitze

(2) Friedhofsträger ist die Samtgemeinde Brome.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers gem. § 30 NKomVG.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet des Friedhofsträgers ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen. Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung

aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

### **§ 3 Bestattungsbezirke**

(1) Die Gemeinden oder Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk. Dem Bestattungsbezirk Zicherie ist der Ortsteil Kaiserwinkel zugeordnet. In der Gemeinde Parsau bilden die Ortsteile Parsau und Ahnebeck einen Bestattungsbezirk.

(2) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist auf Wunsch möglich, wenn die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

(3) Der Friedhofsträger kann weitere Ausnahmen zulassen.

### **§ 4 Aufsicht und Verwaltung**

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen dem Friedhofsträger. Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

### **§ 5 Nutzungsberechtigte**

(1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

(2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.

Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

(3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.

(4) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(4) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.

(5) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
2. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Schub- und Handkarren, Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und zugelassene Gewerbetreibende, zu befahren
4. zu lärmern und zu spielen,
5. sich mit und ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen
6. Druckschriften zu verteilen ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
7. Waren aller Art sowie gewerbliche Leistungen anzubieten,
8. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
9. in der Nähe einer Bestattung oder Totengedenkfeier Arbeiten auszuführen,
10. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
11. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.

(8) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

## **§ 7 Gewerbetreibende**

(1) Gewerbetreibende haben dem Friedhofsträger die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsträger kann Dienstleistungserbringern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn diese nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

(4) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(5) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Anmeldung der Beisetzung**

(1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung vorzulegen. Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 9 Grabbereitung**

(1) Gräber werden nicht vom Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt. In der Regel dürfen vom Friedhofsträger zugelassene bzw. bestimmte Dritte die Arbeiten durchführen. Vor Ausführung der Arbeiten sind eventuell hinderliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

(2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 90 cm, bei Urnengrabstätten mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 Meter starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

(5) Der anfallende Bodenaushub darf auf Friedhöfen mit dafür vorgesehenem Platz abgelagert werden, dabei ist Mutterboden von Sand zu trennen. Sonst ist eine Lagerung auf dem Friedhofsgelände nicht gestattet.

#### **§ 10 Säрге und Urnen**

(1) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Urnen (Über- und Schmuckurnen) sollen höchstens 0,30 m hoch sein und höchstens 0,25 m Durchmesser haben.

(3) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Leichen- und Bestattungstücher, sowie für Urnen.

### **§ 11 Ruhe- und Nutzungszeiten**

Die gesetzliche Ruhezeit nach jeder Bestattung beträgt mindestens 20 Jahre. Die Nutzungszeit für Erdbestattungen auf den Friedhöfen des Friedhofsträgers ist 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre, für Aschen 25 Jahre.

### **§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.

(4) Antragsberechtigt ist der oder die jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 22 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste werden auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.

(7) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Antragsteller beauftragt auf seine Kosten eine fachkundige Firma. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(9) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(10) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan. Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:



1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Kinderreihengrabstätten
4. Urnenreihengrabstätten
5. Urnenwahlgrabstätten
6. Anonyme Urnengrabstätten
7. Urnengrabstätten mit einheitlichem Denkmal
8. Urnenbaumgrabstätten
9. Rasengrabstätten (Sarg und Urne)
10. Ehrengrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(5) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ein verstorbener Elternteil und sein oder ihr gleichzeitig verstorbene Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden.

Möglich ist auch die Bestattung bis zu 4 Urnen zu einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr oder je Grabstelle einer Wahlgrabstätte.

(6) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Nutzungszeit gegen Gebühr aufgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.

(7) Anlage 1 zu dieser Friedhofssatzung führt die Friedhöfe mit den möglichen Bestattungsformen tabellarisch auf. Anlage 1 ist Bestandteil der Friedhofssatzung.

(8) Grabstätten müssen so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann, dies gilt auch für sargfreie Bestattungen und Bestattungen in Grabkammern.

(9) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet.

#### **§ 14 Grabmaße**

Außenmaße für

Reihengrabstätten:

für Erwachsene

1,00 m breit x 2,20 m lang

für Kinder bis zu 10 Jahren

1,00 m breit x 1,50 m lang

Wahlgrabstätten:

2 Grabstellen

2,40 m breit x 2,20 m lang

je weitere Grabstelle

1,20 m breit x 2,20 m lang

Urnengrabstätten:

Urnenreihengrabstätte einbettig:

0,60 m breit x 1,00 m lang

Urnenwahlgrabstätte zweibettig:

0,60 m breit x 1,00 m lang

Friedhof Eischott

Urnenreihengrabstätte einbettig:	0,90 m breit x 0,90 m lang
Urnenwahlgrabstätte zweibettig:	0,90 m breit x 0,90 m lang
Friedhof Hoitlingen	
Urnenreihengrabstätte einbettig:	0,60 m breit x 1,30 m lang
Urnenwahlgrabstätte zweibettig:	0,60 m breit x 1,30 m lang
Rasengrabstätten:	
Sarg	1,00 m breit x 2,20 m lang
Urne	1,00 m breit x 1,00 m lang
Sarg mit Bodenplatte und stehendem Denkmal	1,40m breit x 2,20 m lang
Urne mit Bodenplatte und stehendem Denkmal	1,35m breit x 1,35 m lang

Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

## § 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofverwaltung bestimmt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit fallen die Reihengrabstätten grundsätzlich dem Friedhofsträger zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Nutzungsrecht kann über die Nutzungszeit hinaus auf besonderen Antrag gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden.

(4) Grundsätzlich werden eingerichtet:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum **vollendeten 10. Lebensjahr**,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem **vollendeten 10. Lebensjahr**.
3. Rasenreihengrabstätten

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte im Jahr des Ablaufs schriftlich, falls er nicht bekannt ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Auf besonderen Antrag kann der Friedhofsträger einer Abräumung vor Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 26a zustimmen.

## § 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen wird.

(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung (insbesondere zur Belegkapazität) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(3) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) In den Wahlgräbern können der Inhaber oder die Inhaberin des Nutzungsrechts und seine oder ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten, Lebenspartner
2. Verwandte auf- und absteigender Linien, angenommene Kinder und Geschwister;
3. die Ehegatten bzw. Lebenspartner der unter 2. bezeichneten Personen.

der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus diesem Kreis übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger oder seine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm oder ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach § 5 Abs. 2 über.

(7) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Auf besonderen Antrag kann der Friedhofsträger einer Abräumung der gesamten Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 26a zustimmen.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte im Jahr des Ablaufs schriftlich, falls er nicht bekannt ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

## **§ 17 Urnengrabstätten**

(1) Urnengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengrabstätte und Urnenbaumgrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten ist nicht möglich.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten gem. 17a-c.

### **§ 17a anonyme Urnengrabstätte**

Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den vom Friedhofsträger vorgesehenen Flächen statt. In dieser Anlage dürfen Einzelfassungen und Grabstellen, Grabmäler, Einfriedungen der Grabstellen oder sonstige bauliche Anlagen nicht angelegt werden. Der Friedhofsträger richtet an einer Stelle in dieser Anlage einen Ablageplatz für Grabschmuck ein.

In Anonymgrabstätten sind nur Urnenbeisetzungen zugelassen. Die Urnenbestattung wird durch Bedienstete des Friedhofsträgers oder durch vom Friedhofsträger beauftragte Dritte ohne Beisein der Angehörigen oder Bestatter durchgeführt. Eine spätere Aus- bzw. Umbettung ist nicht möglich. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

### **§ 17b Urnengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal**

Die Grabstätten befinden sich auf den vom Friedhofsträger vorgesehenen geschlossenen Grabanlagen. Im festgelegten Bereich ist eine anonyme Beisetzung möglich. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst. Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte angebracht werden kann, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet wird. Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch den Friedhofsträger veranlasst. Bei der Beisetzung kann die Trauergesellschaft anwesend sein. Für die Dauer der Nutzungszeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch den Friedhofsträger gewährleistet. Das Auflegen von Grabschmuck (z.B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist ein Entgelt nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungszeit verfügt werden, sie ist vom Nutzungsberechtigten fachgerecht innerhalb von 6 Monaten zu entfernen. Danach geht die Schriftplatte entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

### **§ 17c Urnenbaumgrabstätten**

Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Urnenbaumgrabstätten werden auf dem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich angeboten. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf einer im Umfeld des Baumes oberflächengleich eingelassenen Platte mit Gravur von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Im festgelegten Bereich ist eine anonyme Beisetzung möglich. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft der Friedhofsträger Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes. Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht zulässig.

### **§ 18 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 19 Rasengrabstätten**

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erd- und Urnenbestattungen, für die grundsätzlich ein besonderes Grabfeld angelegt wird. Die Grabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Nutzungszeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nicht verlängert werden.

(2) Rasengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabfläche wird durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und gepflegt.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nicht erlaubt, außer bei Rasengrabstätten für Urnen mit Bodenplatte und aufgesetztem Stein und / oder Ablagefläche für Grabschmuck.

(4) Für die Kennzeichnung der Rasengrabstätten ist eine Grabplatte rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(5) Für die Abräumung gilt § 26a.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Erdgrabstätten und Urnengrabstätten auch für Rasengrabstätten.

(7) Auf Rasengrabstätten mit Bodenplatte und aufgesetztem Stein und / oder Ablagefläche für Grabschmuck müssen die Bodenplatten einen Rand von 25 cm um den Grabstein haben. Das Material der Platten ist harmonisch auf das Material der Grabmale abzustimmen.

### **§ 20 Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln und in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

### **§ 20a Ehrengrabstätten (erhaltenswerte Kulturgüter)**

Die Anlage, Pflege und Unterhaltung von Ehrengrabstätten wird von den Angehörigen/Nutzungsberechtigten oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde übernommen. Der Friedhofsträger führt ein Grabregister-Verzeichnis.

## **V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 21 Allgemeine Grundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen auch in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen

sowie bei Pflanzenaufzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die folgenden Gestaltungsmittel zugelassen: Grabvasen, Grableuchten, Kleine Dekorationsmaterialien. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen.

(7) Der Nutzungsberechtigte räumt die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 26a ab.

## **§ 22 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen.

(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die ordnungsgemäße Instandhaltung, eine mögliche Abräumung gem. § 26a oder sonstige Maßnahmen, werden durch vom Friedhofsträger beauftragte Dritte durchgeführt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.

## **VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

### **§ 23 Genehmigungserfordernis**

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei dem Friedhofsträger schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der oder die Antragstellende hat bei Reihengrabstätten die Erwerbs- oder Verlängerungsurkunde vorzulegen.

(2) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material, sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist, kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 24 Abs. 3.

(4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

### § 23a Maße für Grabmale und Bodenplatten

Grabmal	Breite	Höhe	Stärke
Wahlgrab	max. 140 cm	max. 100 cm	12 cm
Reihengrab	max. 60 cm	max. 120 cm	12 cm
Urnengrab	max. 50 cm	max. 90 cm	12 cm
Rasengrab Urne und Sarg mit stehendem Denkmal	50 cm	70 cm	10 cm
Bodenplatte	Breite	Höhe	Stärke
Rasengrab Urne und Sarg	50 cm	40 cm	10 cm
Rasengrab Urne und Sarg mit stehendem Grabmal	95 cm	95 cm	10 cm
Baumgrab	30 cm	20 cm	5 cm

Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

### § 24 Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Regeln der Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie (DENAK e.V.) in der jeweils geltenden Fassung zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 23. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

(5) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

(6) Der anfallende Bodenaushub darf auf Friedhöfen mit dafür vorgesehenem Platz abgelagert werden, dabei ist Mutterboden von Sand zu trennen. Sonst ist eine Lagerung auf dem Friedhofsgelände nicht gestattet.

## § 25 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S.1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,
- oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen gemäß Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.
- Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone
  2. IGEP
  3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
  4. Xertifix
- Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle
1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
  2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
  3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.
  4. Erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage 2 beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.



## **§ 26 Entfernen von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen oder abräumen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.

(3) Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

## **§ 26a Abräumung von Grabstätten**

(1) Grabstätten werden nach Ablauf der Nutzungszeit nicht vom Friedhofsträger abgeräumt.

Die Nutzungsberechtigte Person kann dies selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen und ist verpflichtet die Grabstätte einschließlich des Grabmals, der Einfriedung sowie Fundament und Bepflanzung zu räumen und zu entsorgen. Die Grabstätte ist ebenerdig zu verdichten und mit Rasen einzusäen.

(2) Bei vorzeitiger Abräumung der Grabstätte werden Gebühren gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 27 Benutzung der Leichenhalle**

Eine Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung des Friedhofsträgers betreten werden.

### **§ 28 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können nach vorheriger Anmeldung in einer Friedhofskapelle, in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.

(3) Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle und Leichenhalle wird eine Gebühr erhoben.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 29 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen. In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(4) Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

### **§ 30 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden nach 30 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Belegung.

### **§ 31 Anordnungen im Einzelfall**

Der Friedhofsträger kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

### **§ 32 Haftung**

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

(2) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der vom Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 6 Abs. 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 5 missachtet

3. entgegen § 6 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchführt,
4. als Gewerbetreibender
  - a) entgegen § 7 Abs. 2 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
  - b) entgegen § 7 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 23 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 25 Natursteine verwendet,
6. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. entgegen § 24 Abs. 3 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
9. entgegen § 21 Abs. 6 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. entgegen § 21 Abs. 3 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 35 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft.

Brome, 24.06.2021

Pede

Allgemeiner Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin

Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome														
Friedhöfe und die möglichen Bestattungsformen														
x = möglich s = kann voraussichtlich eingerichtet werden														
Bestattungsform	Friedhöfe													
	Altendorf	Benitz	Croya	Ehra	Lessien	Tülau	Voitze	Wiswedel	Zicherie	Rühen	Brechtorf	Eischott	Tiddische	Hoitlingen
Reihengrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wahlgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urnenreihengrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urnenwahlgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urne auf vorhandenem Erdgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Familiengrab		x	x	x	x	x	x	x						
Gemeinschaftsumenanlage mit Stele und Anbringung einer Schrifttafel (halbanonym)	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	
Gemeinschaftsumenanlage ohne Stele			x											x
Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte	s	x	x	x		x	x		x	x	x		x	x
Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal													x	
Rasengrab Urnenbestattung mit Bodenplatte	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Rasengrab Urnenbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal													x	
Baumbestattung Urne mit beschrifteter Bodenplatte				x					s					x
Baumbestattung Urne anonym				x					s					x

**Anlage 2**

Anlage zu § 21a der Satzung

**Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG**

Zutreffendes  
bitte  
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

2.1 Fair Stone

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

.....

Die erklärende Stelle

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)  
in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117)**

**-Auszug-**

§ 13a Friedhofssatzung

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.

(2) In der Friedhofssatzung soll vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt. Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate er anerkennt. Er kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.

---

**BEKANNTMACHUNG**

**der Gemeinde Tüla**

Der Rat der Gemeinde hat am 30.06.2021 den Bebauungsplan „Alter Bahnhof“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>5</sup>

Die Planunterlagen mit Begründung und den ergänzenden Gutachten liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tüla geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 470 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Tülau, den 02.07.2021

Zenk  
Bürgermeister

---

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Samtgemeinde Hankensbüttel**

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.08.2021 bis 10.08.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hankensbüttel, 28.07.2021

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **1. Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Isenbüttel in der Fassung vom 01.04.2019**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

In § 4 – Zusätzliche Aufwandsentschädigungen – wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder ab dem 01.11.2021 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 €. Alternativ erhalten sie auf Antrag eine einmalige oder auf zwei Raten aufgeteilte Aufwandsentschädigung für die gesamte verbleibende Wahlperiode. Scheidet ein Ratsmitglied, das eine einmalige oder aufgeteilte Aufwandsentschädigung erhalten hat, vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat aus, so ist die Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 7,00 € pro Monat.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Isenbüttel, den 08.07.2021

(L. S.)

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Änderung des Gebührentarifes zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20.07.2021**

Ziffer	Gebührentatbestände	Betrag in Euro
<b>1.</b>	<b><u>Personaleinsatz</u></b> - jeweils pro Stunde -	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	146,32
<b>2.</b>	<b><u>Einsatz von Fahrzeugen</u></b> - jeweils pro Stunde -	
<b>2.1</b>	<b><u>Löschfahrzeuge</u></b>	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	602,22
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	685,13
2.1.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	636,14
<b>2.2</b>	<b><u>Gerätewagen (GW) / Schlauchwagen (SW)</u></b>	
2.2.1	Gerätewagen (GW)	288,33
2.2.2	Schlauchwagen (SW)	641,76
<b>2.3</b>	<b><u>Einsatzleitwagen (ELW) / Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)</u></b>	
2.3.1	Einsatzleitwagen (ELW)	283,99
2.3.2	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	372,78
<b>2.4.</b>	<b><u>Sonstiges</u></b>	
2.4.1	Feuerwehrrettungsboot (RTB) inkl. Bootstrailer	754,09
2.4.2	Anhänger Einsatzkräfte Verpflegung	405,45

**Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen beinhaltet die Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Personal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für Personal werden nach Ziffer 1.1 abgerechnet.**

**1. Verbrauchsmaterialien**

Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Kosten für Tankfüllungen der Fahrzeuge und Geräte sind in den Gebührensätzen enthalten.

**2. Fehlalarme**

Bei missbräuchlicher bzw. fehlerhafter Alarmierung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung wird der Einsatz nach den tatsächlich ausgerückten Kräften abgerechnet.

**3. Kosten für Entsorgung**

Entsorgungskosten (z. B. für Ölbindemittel, kontaminiertes Löschwasser) werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

**4. Einsatzbedingte Auslagen**

Einsatzbedingte Auslagen (z. B. für die Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material über das die Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Sie finden die Gebührensatzung auch online unter [http://www.sitzungsdienst-meinersen.de/bi/filelist.asp?id=1&folder=Ortsrecht/01\\_Samtgemeinde/](http://www.sitzungsdienst-meinersen.de/bi/filelist.asp?id=1&folder=Ortsrecht/01_Samtgemeinde/)

## **Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Leiferde**

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Neufassung Benutzungssatzung für die DGH´s Leiferde und Dalldorf beschlossen:

### **§ 1 - Gegenstand und Zweck**

- 1) Die Dorfgemeinschaftshäuser (DGHs) Dalldorf und Leiferde sind Eigentum der Gemeinde Leiferde.
- 2) Die Gemeinde Leiferde gestattet den gemeindeansässigen Vereinen, Verbänden, sonstigen Organisationen und Gewerbebetrieben die Gemeinschaftseinrichtung zu sportlichen, kulturellen, geselligen und gewerblichen Zwecken zu benutzen. Diese Regelung gilt ebenso für den in § 30 NKomVG genannten Personenkreis.
- 3) Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Leiferde stehen die Einrichtungen für Familienfeiern, Geburtstage ab dem 25. Lebensjahr sowie Trauerfeiern zur Verfügung.
- 4) Das Sitzungszimmer im Dorfgemeinschaftshaus Leiferde steht vorrangig für die Arbeit des Rates und der Fraktionen zur Verfügung.
- 5) Ortsfremden ist die Benutzung analog Absatz 3 grundsätzlich gestattet.
- 6) Die Nutzung ist im DGH Leiferde auf 199 Personen und im DGH Dalldorf auf 100 Personen beschränkt.

### **§ 2 - Benutzungsgrundsätze**

- 1) Die regelmäßige Nutzung (=i.S.d. Regelung mindestens zweimal jährlich stattfindend) der Dorfgemeinschaftshäuser von in der Gemeinde Leiferde ansässigen Vereinen und Verbänden zum Zwecke der Vereinstätigkeit (Singen, Tanzen, Musizieren, Seniorennachmittag etc.) wird unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs gestattet.

Ein einzelner Termin im Rahmen der regelmäßigen Nutzung zum Zwecke der Vereinstätigkeit darf zwei Stunden nicht überschreiten.

Die reguläre Nutzung (vgl. § 1 (2), (3) u. (5)) der Dorfgemeinschaftshäuser (einschl. Vor- und Nachbereitungstage) hat in jedem Fall Vorrang vor der regelmäßigen Nutzung.

Die regelmäßige Nutzung zum Zwecke r Vereinstätigkeit ist schriftlich unter Nennung der Einzeltermine durch den Verein oder Verband zu beantragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die Termine für den Zeitraum eines Kalenderjahres genannt werden.

Die einzelnen Termine der regelmäßigen Nutzung zum Zwecke der Vereinstätigkeit sind dann für den Verein oder Verband verbindlich, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen vorher seitens der Gemeinde Leiferde abgesagt werden.

Die Absage muss weder schriftlich erfolgen, noch begründet werden. Ein Ausweichtermin oder ein alternativer Veranstaltungsort muss nicht genannt werden.

- 2) Veranstaltungen sind rechtzeitig, für das Dorfgemeinschaftshaus Leiferde bei der Gemeinde Leiferde, für das Dorfgemeinschaftshaus Dalldorf bei dem Beauftragten, terminlich zu bestellen. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach Reihenfolge der



Anmeldungen. Bei Stornierung von Terminen kann eine Stornogebühr anfallen. Näheres regelt die Gebührensatzung.

- 3) Für eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Nutzer Sorge zu tragen.
- 4) Auf Verlangen hat der Nutzer das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorzuweisen.
- 5) Die Personenkreise nach § 1 und 2 der Satzung werden nachfolgend Nutzer genannt.

### **§ 3 - Hausrecht**

- 1) Das Hausrecht für die Gemeinde Leiferde übt der Gemeindedirektor aus. Den Anweisungen des Gemeindedirektors ist Folge zu leisten.
- 2) Der Gemeindedirektor überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.
- 3) Der Gemeindedirektor kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen.
- 4) Das Übernachten in den Dorfgemeinschaftshäusern oder auf dem Grundstück ist nicht gestattet.

### **§ 4 - Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen**

- 1) Die Nutzer und Besucher der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten. Die Wände, der Fußboden und die Fenster dürfen für Dekorative Zwecke nicht beschädigt werden.
- 2) Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Schadenfälle sind unverzüglich der oder dem Beauftragten zu melden.
- 3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften der Gemeinde Leiferde der Nutzer oder Besucher.
- 4) Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Nutzers, der die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
- 5) Die Nutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel unverzüglich der Gemeinde Leiferde zu melden.
- 6) Die Übergabe sowie Rücknahme der Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt in einer gemeinsamen Begehung mit dem Hausmeister oder einer von Ihm bevollmächtigten Person. Die Übergabe wird von einem beidseitigen Übergabeprotokoll begleitet.

### **§ 5 - Veranstaltungen**

- 1) Die Nutzer haben der Gemeinde den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit diese evtl. zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u.ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel,

Haken usw. in die Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekoration, Aufbauten und dergl. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Nutzer auf eigene Kosten zu entfernen.

- 2) Das Geschirr ist nach Gebrauch sauber zurückzustellen. Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind nach der Veranstaltung vom Nutzer zu säubern.
- 3) Gegenstände, Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden.
- 4) Das Abbrennen von Feuerwerk sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons ist untersagt.
- 5) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Brandwache ist Sache des Nutzers.

### **§ 6 - Gebühren**

- 1) Die Nutzer haben für die Anmietung der Dorfgemeinschaftshäuser eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Leiferde zu entrichten.
- 2) Für das grob fahrlässige oder vorsätzliche Auslösen der Brandmeldeanlage werden die Kosten für den Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt.

### **§ 7 - Haftungsausschluss**

- 1) Die Gemeinde überlässt den in § 2 genannten Nutzern die Gemeinschaftseinrichtungen (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräten) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzer, die gemäß § 4 Abs. 5 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Die Gemeinde Leiferde übernimmt keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf dem Parkplatz abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenständen (z.B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.
- 3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge in den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- 4) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unberührt. Dieses gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Nutzers.

### **§ 8 - Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- 1) Nach 22:00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Dies gilt insbesondere bei Live-Veranstaltungen, der Benutzung von Musikinstrumenten, DVD Playern und sonstigen Abspielgeräten.
- 2) Auf dem Grundstück ist ebenfalls ab 22:00 Uhr jeder Lärm zu vermeiden, der Aufenthalt ist ab 22:00 Uhr nur noch hinter dem DGH (östliche Seite) gestattet.

## § 9 - Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Die Benutzungssatzung vom 26.10.2005, veröffentlicht am 31.12.2005 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 12/2005 wird aufgehoben.

Leiferde, den 05.01.2021

Kluge  
Gemeindedirektor

---

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Leiferde**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 – Gegenstand und Zweck

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Dalldorf und Leiferde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2 - Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des **Dorfgemeinschaftshauses Dalldorf** betragen:

1. Nutzung bis 4 Std.	80,00 €
Nutzung über 4 Std.	120,00 €
2. Je Vor oder Nachbereitungstag	70,00 €
½ Vor oder Nachbereitungstag	55,00 €
3. Reinigungskosten	45,00 €
4. Energiekostenpauschale – Sommer (01.05.-30.09.)	10,00 €
Energiekostenpauschale – Winter (01.10.-30.04.)	30,00 €

Die Pauschale ist je Vor- und Nachbereitung- bzw.

#### **Nutzungstag fällig. Halbe Tage werden hälftig berechnet**

5. Für die Benutzung der Zusatzeinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Küchenbenutzung	40,00 €
-----------------	---------

(2) Die Gebühren für die Benutzung des **Dorfgemeinschaftshauses Leiferde** betragen:

	Kleiner Saal	Großer Saal	Kleiner und Großer Saal
1. Nutzung bis 4 Std.	180,00 €	315,00 €	450,00 €
Nutzung über 4 Std.	285,00 €	540,00 €	750,00 €
2. Je Vor- und Nachbereitungstag pschl.			200,00 €
½ Vor- und Nachbereitungstag pschl.			100,00 €
3. Energiekostenpauschale			
Sommer (01.05.-30.09.)			15,00 €
			24,00 €
			30,00 €
Winter (01.10.-30.04.)			40,00 €
			70,00 €
			80,00 €

Die Energiepauschale erhöht sich,

wenn vor Ort gekocht wird um:      20,00 €      35,00 €      40,00 €

Die Pauschale ist je Vor- und Nachbereitungs- bzw. Nutzungstag fällig. Halbe Tage werden hälftig berechnet.

4. Das Dorfgemeinschaftshaus muss besenrein übergeben werden, der Thekenbereich sowie die Küchenzeile vorgeputzt werden. Die Reinigung an sich erfolgt ausschließlich durch Reinigungspersonal der Gemeinde. Hierfür werden

pauschal erhoben:                      35,00 €    55,00 €    70,00 €

Bei starker Verschmutzung, die einen höheren Reinigungsaufwand bedeuten, wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr von 100,00 Euro erhoben. Dies wird im Abnahmeprotokoll festgelegt.

5. Für die Benutzung der Zusatzeinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Beschallungsanlage              35,00 €  
 b) Bühnenbeleuchtung              35,00 €  
 c) Küchenbenutzung                50,00 €

- (3) Ist die Übergabe bis 11:00 Uhr nicht erfolgt, wird ein voller Nachbereitungstag berechnet.

Die Gemeinde behält sich vor, Lohnkosten geltend zu machen, sollten die Mitarbeiter aufgrund der verspäteten Übergabe nicht Ihren Aufgaben nachgehen können.

Eine Kautionshöhe von 500,00 € für den kleinen Saal, bzw. 1.000,00 € für den großen oder großen und kleinen Saal ist zu hinterlegen. Bei Nutzung der Musikanlage und/oder der Bühnentechnik erhöht sich diese um zusätzlich 200,00 €.

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für gewerbliche Zwecke (z.B. durch Gastwirte) wird das Doppelte der jeweiligen Gebühr erhoben.

- (4) Bei Einwohnerrinnen und Einwohnern der Gemeinde Leiferde, die ihre eigene Feier durchführen, ermäßigt sich der Mietzins (Ifd. Nr. 1 und 2 der Abs. 1 und 2) um 40%. Eine Ermäßigung weiterer Positionen ist ausgeschlossen.

Diese Regelung gilt auch für die „Personenkreise“ nach § 30 entsprechend NKomVG.

- (5) Bei Absage bis 8 Wochen vor dem Termin wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20,00 €, danach in Höhe von 50% der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben. Bei einem Vertragsrücktritt von weniger als 14 Tagen vor der Veranstaltung ist der volle Betrag des Nutzungsentgeltes fällig, es sei denn, die Räume können anderweitig entgeltlich vergeben werden.
- (6) Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindedirektor bzw. in besonderen Fällen der Verwaltungsausschuss.

### **§ 3 – Besondere Regelungen**

- (1) Die Benutzung der Räume im Dorfgemeinschaftshaus für Sitzungen, Tagungen und Besprechungen durch politische Parteien aus der Gemeinde, Jugendverbände aus der Gemeinde und alle Veranstaltungen der Gemeinde Leiferde und der Samtgemeinde Meinersen sowie für Schulveranstaltungen für Schulen und Kindertagesstätten in der Gemeinde Leiferde sind gebührenfrei, mit Ausnahme der in § 5 genannten Kosten.
- (2) Vereine und Verbände der Gemeinde Leiferde sind von den Kosten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 befreit.
- (3) Für regelmäßige Übungszwecke durch Vereine und Verbände kann statt der Kosten nach § 2 Abs. 1 Nr.1 und 2 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 auch eine jährliche Gebühr in Höhe von 300,00 € pro Verein erhoben werden. Mit dieser Pauschale sind die Kosten nach § 2 abgegolten.

### **§ 4 - Verfahren**

Die Gebühr wird durch besonderen Bescheid erhoben.

### **§ 5 – Kosten für Fehlgeschirr**

Neben der Gebühr nach § 2 sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert (zuzüglich der Beschaffungskosten) zu erstatten.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 01.08.2011, veröffentlicht am 30.03.2012 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 03/2012 wird aufgehoben.

Leiferde, den 05.01.2021

Kluge  
Gemeindedirektor

---

**Satzung der Gemeinde Müden (Aller)  
über den Erlass einer Veränderungssperre  
zum Bebauungsplan "Windenergiepark Müden (Aller)",  
Gemeindeteil Müden (Aller)**

**Präambel**

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat aufgrund von § 14 (1) und § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung – die nachfolgende Veränderungssperre in seiner Sitzung am 13.07.2021 als Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat am 27.09.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Windenergiepark Müden (Aller)" im Gemeindeteil Müden (Aller) gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windenergiepark Müden (Aller)" im Gemeindeteil Müden (Aller). Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Gebietsabgrenzung<sup>6</sup> dargestellt, diese ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 471 dieses Amtsblattes

## **§ 4**

### **Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Windenergiepark Müden (Aller)" für den Gemeindeteil Müden (Aller), spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Müden (Aller), 15.07.2021

(L. S.)

Montzka  
Gemeindedirektor

---

### **Satzung der Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Meinersen über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Hinter dem Schmiedekamp"**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat aufgrund von § 14 (1) und von § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 06.07.2021 als Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 06.07.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Hinter dem Schmiedekamp" im Gemeindeteil Meinersen gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hinter dem Schmiedekamp" im Gemeindeteil Meinersen. Der Geltungsbereich ist in der Anlage<sup>7</sup> dargestellt.

## **§ 3**

### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).
  - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 472 dieses Amtsblattes

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Hinter dem Schmiedekamp" für den Gemeindeteil Meinersen, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Gemeinde Meinersen

Meinersen, 12.07.2021

(L. S.)

Weichsler  
stellv. Gemeindedirektor

---

**Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der  
Samtgemeinde Papenteich**

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.08.2021 bis einschließlich 10.08.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 28.07.2021

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

---



**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adenbüttel  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 19. Juli 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.873.900			1.873.900
ordentliche Aufwendungen	1.950.900			1.950.900
außerordentliche Erträge	423.800			423.800
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.734.300			1.734.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.725.100			1.725.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.428.200	341.400		1.769.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.088.500	550.000		1.638.500
Einzahlungen für	0			0

Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.162.500	341.400		3.503.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.813.600	550.000		3.363.600

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Adenbüttel, 19. Juli 2021

(L. S.)

Pölig  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 02.08.2021 bis einschließlich 10.08.2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 28.07.2021

Pölig  
Bürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Waller See- Braunschweig“ (westlicher Teil), 2. Änderung, Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn**

#### **für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

#### **- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 15.07.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Interkommunaler Gewerbepark Waller- Braunschweig“ (westlicher Teil) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>8</sup>

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

---

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 473 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwülper

Schwülper, den 20.07.2021

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan „Bornheide III“ mit ÖBV, 6. Änderung Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

#### **- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 15.07.2021 die 6. Änderung des Bebauungsplans „Bornheide III“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>9</sup>

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

---

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 474 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwülper

Schwülper, den 20.07.21

(L. S.)

Lestin

Bürgermeister

---

## **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

## **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

### **Friedhofsordnung (FO)**

für die Friedhöfe  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf am 03.03.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 3a Beschränkte Schließung Stadtfriedhof Wittingen

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Rasenreihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten

- § 15 Rasenwahleinzelngrabstätten
- § 16 Rasenwahldoppelgrabstätten
- § 17 Urnenreihengrabstätten
- § 18 Stille Urnenreihengrabstätten
- § 19 Rasenurnenreihengrabstätten
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 22 Urnengemeinschaftswahldoppelgrabstätten
- § 23 Rasenurnenwahldoppelgrabstätten
- § 24 Urnenreihengrabstätten unter Bäumen
- § 25 Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen
- § 26 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 27 Bestattungsverzeichnis

#### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 28 Gestaltungsgrundsatz
- § 29 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 30 Allgemeines
- § 31 Grabpflege, Grabschmuck
- § 32 Vernachlässigung

#### VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 33 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 34 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 35 Entfernung
- § 36 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 37 Leichenhalle
- § 38 Benutzung der Friedhofskapelle

#### IX. Haftung und Gebühren

- § 39 Haftung
- § 40 Gebühren

#### X. Schlussvorschriften

- § 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Wittingen in ihrer jeweiligen Größe. Der Stadtfriedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 45, 46, 48, 49, 50, 51 und 52 Flur 12 Gemarkung Wittingen in Größe von insgesamt 2,2447 ha und der Südfriedhof Flurstück 34/8 und 34/10 Flur 5 Gemarkung Wittingen in Größe von insgesamt 2,2367 ha. Eigentümerin der Flurstücke 48, 49, 50 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen. Eigentümerin der Flurstücke 45, 46, 51, 52, 34/8 und 34/10 ist die Stadt Wittingen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen Gemeinde Wittingen Ortsteil Wittingen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 2 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **§ 3 a Beschränkte Schließung und Schließung des Stadtfriedhofes Wittingen**

(1) Der Stadtfriedhof, Flurstücke 45, 46, 48, 49, 50, 51 und 52 der Flur 12 der Gemarkung Wittingen, wird in der Weise beschränkt geschlossen, dass neue Nutzungsrechte nicht mehr vergeben werden können. Bestehende Nutzungsrechte können entsprechend § 14 der Friedhofsordnung verlängert werden.

(2) Diese Beschränkung wird bis zum 31.12.2040 befristet. Danach wird der Friedhof geschlossen. Weitere Bestattungen und Verlängerungen sind dann nicht mehr möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, (Firmenbezeichnungen jedweder Art sind unauffällig anzubringen),
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§**



## **6 Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

## **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes (2) entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen im Ausnahmefall vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde (Landkreis Gifhorn) ausgegraben oder umgebettet werden. Die Genehmigung ist durch die berechnigte Person zu beantragen.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

### IV. Grabstätten

## **§ 11 Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Rasenreihengrabstätten (§ 13),
- c) Wahlgrabstätten (§ 14),
- d) Rasenwahl-einzelgrabstätten (§ 15),

- e) Rasenwahldoppelgrabstätten (§ 16),
- f) Urnenreihengrabstätten (§ 17),
- g) Stille Urnenreihengrabstätten (§ 18)
- h) Rasenurnenreihengrabstätten (§ 19),
- i) Urnenwahlgrabstätten (§ 20),
- j) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 21),
- k) Urnengemeinschaftswahldoppelgrabstätten (§ 22),
- l) Rasenurnenwahldoppelgrabstätten (§ 23),
- m) Urnenreihengrabstätten unter Bäumen (§ 24),
- n) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen (§ 25).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,  
von Erwachsenen: Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz (9) nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld und durch ein Anschreiben an die Nutzungsberechtigten bekannt gemacht.

(3) Mindestanforderungen für die Kennzeichnung von Reihengrabstätten ist ein Kopfstein in der Größe von 37 x 32 x 12 cm, auf dem Name und Sterbedatum angegeben sind.

## **§ 13 Rasenreihengrabstätten**

(1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

## **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In Wahlgrabstätten dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz (3) geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz (4).

## **§ 15 Rasenwahleinzgrabstätten**

(1) Rasenwahleinzgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist im Kopfbereich durch einen stehenden Grabstein in der Größe 75 x 60 cm einzubauen.

(3) Zur Bepflanzung ist im Kopfbereich ein 100 cm breiter durchgehender über die gesamte Grabbreite reichender Pflanzstreifen vorgesehen.

(4) Bepflanzung und Pflege ist durch Grabstätten-Inhaber nur im Kopfbereich durchzuführen, wenn die Pflege durch die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten oder in sonstiger Weiser sichergestellt ist. Die übrige Grabstellenfläche mit Rasenbewuchs wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ist die Pflege nicht gesichert, wird der Kopfbereich mit Bodendecker bepflanzt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahl Einzelgrabstätten auch die Vorschriften der Wahlgrabstätten.

### **§ 16 Rasewahldoppelgrabstätten**

(1) Rasenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben.

(2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist im Kopfbereich durch einen stehenden Grabstein in der Größe 70 x 80 cm einzubauen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasewahldoppelgrabstätten auch die Vorschriften für Rasenwahl Einzelgrabstätten.

### **§ 17 Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

### **§ 18 Stille Urnenreihengrabstätten**

(1) Stille Urnenreihengrabstätten werden für den Südfriedhof in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld durchgeführt.

(2) Das Nutzungsrecht für eine Urnenreihengrabstätte für eine anonyme Bestattung kann nicht mehr erworben werden. Zukünftig wird der Vorname und Nachname der/des Verstorbenen auf einem/einer Stein/Stele angebracht.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für Stille Urnenreihengrabstätten.

### **§ 19 Rasenurnenreihengrabstätten**

(1) Rasenurnenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenurnenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 30 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

(5) Die Regelungen des § 17 Absatz (2) gelten auch für die Rasenurnenreihengrabstätten

## **§ 20 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## **§ 21 Urnengemeinschaftsgrabstätten**

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Urnengemeinschaftsgrabstellen werden mit jeweils 22 Urnengrabstellen als Block vorgehalten. Der Grabstein pro Block wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit Namen beschriftet.

(3) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht. Rahmenbepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Blumen und Pflanzschalen können vor dem Grabstein von Angehörigen aufgestellt werden. Unansehnliche Gewächse werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengemeinschaftsgrabstätten.

## **§ 22 Urnengemeinschaftswahldoppelgrabstätten**

(1) Urnengemeinschaftswahldoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde aufgestellt.

(2) Urnengemeinschaftswahldoppelgrabstätten werden mit jeweils 11 Doppelurnengrabstellen als Block vorgehalten. Der Grabstein pro Block wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit Namen beschriftet.

(3) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht. Rahmenbepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Blumen und Pflanzschalen können vor dem Grabstein von Angehörigen aufgestellt werden. Unansehnliche Gewächse werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(5) Die Regelungen des § 20 Absatz (2) gelten auch für Urnengemeinschaftswahldoppelgrabstätten.

## **§ 23 Rasenurnenwahldoppelgrabstätten**

(1) Rasenurnenwahldoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Für die Kennzeichnung der Grabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

(5) Die Regelungen des § 20 Absatz (2) gelten auch für Rasenurnenwahldoppelgrabstätten.

## **§ 24**

### **Urnenreihengrabstätten unter Bäumen**

(1) Urnenreihengrabstätten unter Bäumen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Urnenreihengrabstätten unter Bäumen wird ein graviertes Schild von der Friedhofsverwaltung auf dem Schilderträger montiert.

(3) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht, die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen vor dem Schilderträger gestattet.

## **§ 25**

### **Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen**

(1) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen sind Grabstätten für Urnen, die mit zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Zusätzliche Urnenbestattungen sind nicht möglich.

(2) Für die Kennzeichnung der Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen wird ein graviertes Schild von der Friedhofsverwaltung auf dem Schildträger montiert.

(3) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht, die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen vor dem Schilderträger gestattet.

(5) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(6) In Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen dürfen die nutzungsberechtigte Person und die nach § 14 Absatz (3) genannten Angehörige bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer,



auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 14 Absatz (3) Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(8) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 14 Absatz (3) bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 14 Absatz (3) genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz (3) geworden ist. Für die Übertragung gilt § 14 Absatz (4).

## **§ 26 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## **§ 27 Bestattungsverzeichnis**

(1) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

## **§ 28 Gestaltungsgrundsatz**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Grabstätten und Grabmale sind die Richtlinien der Gestaltungsordnung zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung (siehe Anlage).

## **§ 29**

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

## **§ 30**

### **Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 31 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 32 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

#### VII. Grabmale und andere Anlagen

### **§ 33 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz (2) sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 29 Absatz (4).

### **§ 34**

#### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 29 Absätze (3) und (4) entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

### **§ 35 Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 36 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

### **§ 36 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

#### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

### **§ 37 Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### **§ 38 Benutzung der Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Alternativ steht für Trauerfeiern mit anschließenden Bestattungen auf dem Stadtfriedhof auch die St. Stephanuskirche zu Verfügung. Die Trauerfeier in der Kirche findet ohne Sarg statt.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

**§ 39  
Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 40  
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 41  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 04.05.2016 außer Kraft.

Wittingen, 03.03.2021

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Pastor Dr. Kleinschmidt  
Vorsitzende/r

J. Wittpennig  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 07.07.21

Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Superintendent Berndt  
Vorsitzende/r:

Pastor Morgner  
Kirchenkreisvorsteher/in:

---

## **Gestaltungsplan für die Friedhöfe der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf**

Gemäß § 11 (6) Satz 2 und § 27 (1) der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf in seiner Sitzung am 07.04.2021 den folgenden Gestaltungsplan für die Friedhöfe beschlossen:

1. Grabmale sind so zu errichten, dass die Hinterkanten in einer Flucht stehen.
2. Grabstätten auf dem **Stadtfriedhof** sind mit Hecken eingefasst. Steineinfassungen, Kiesabdeckungen oder Grabplatten sind nicht erlaubt.
3. Der **Südfriedhof** wird in die folgenden aus dem Plan ersichtlichen Abteilungen und Reihen mit folgenden Gestaltungsbestimmungen eingeteilt:
  - a) Alle angegebenen Maße geben die Außenmaße der Einfassungen oder Grabstellen an, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sind keine Maße genannt, gelten die Maße der Friedhofsordnung.
  - b) Wenn nicht anders erwähnt, sind Teilabdeckungen bis zur Hälfte mit Kieselsteinen auf Grabanlagen erlaubt. Die Steine müssen auf einem Vlies aufgebracht werden.

### **Nord I:**

Reihen-, Wahl- und Urnengräber (Reihen- und Wahlgräber)  
Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m  
Größe einer Urnengrabstätte: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m  
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.  
*Freie Grabgestaltung ohne Bestimmungen*

### **Nord II:** Reihengräber (1er)

Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m  
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.  
Grabsteine und Einfassung aus Naturstein

**Nord II A Baumbestattungen.:** Dieses Gräberfeld wird in den Bereichen, die unter den Bäumen frei werden, in **Urnengrabstätten unter Bäumen** umgewandelt und als Nord II A bezeichnet.

Es werden 1er Reihengrabstätten und 2er Wahlgrabstätten vorgehalten.  
Die Fläche ist mit Rasen versehen, vor dem Schilderträger ist eine Mulch- oder Steinfläche für die Ablage von Blumen, Gestecken und Schalen.  
Auf dem zentralen Schilderträger werden Namensschilder der Verstorbenen in einheitlicher Form von der Friedhofsverwaltung angebracht.  
*Die Pflege der gesamten Einrichtung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung*

### **Mitte I:** Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m  
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m  
*Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Hecken, keine Grabplatten*

### **Mitte II:** Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen:  
Reihe 1: Länge: 3,20 m, Breite: 1,40 m  
Reihe 2 :Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m  
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m  
*Steineinfassungen (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Hecken, keine Grabplatten*

**Mitte III:** Kindergräber

Größe der Grabstellen: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m  
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m  
*Steineinfassung (flach – natur), Buchsbaumhecke, keine Grabplatten*

**Ost I:** Grabfeld für Sternenkinder

**Ost II:** Rasengrabfeld für Stille Urnenbeisetzungen

**Süd I:** Wahlgräber (1er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m  
Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,30 m  
*Buchsbaumhecke, Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Grabplatten*

**Süd II:** Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen:  
Reihen 1 – 3: Länge: 3,00 m, Breite: 1,60 m  
Reihen 4 – 6: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m  
Ohne Abstand zwischen den Grabstätten (Breite wird von Mitte Hecke bis Mitte Hecke gemessen)  
*Lebensbaumhecke, Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Steineinfassung, keine Grabplatten*

**Süd III:** Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m  
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m  
*Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Hecken, keine Grabplatten*

**West I:** Urnenwahlgräber

*Steineinfassung (flach – natur), Buchsbaumhecke, keine Grabplatten*

**West II:** Urnenreihengräber

*Steineinfassung (flach – natur), Buchsbaumhecke, keine Grabplatten*

**Nordost 1:** 6 Urnengemeinschaftsgrabflächen mit jeweils 22 Urnengräbern

Bestattung der Urnen im Gemeinschaftsfeld  
Inschrift des Namens auf den Gemeinschaftsgrabsteinen  
(wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit einer Namenszeile beschriftet, Schrifthöhe 3 cm).  
*Rahmenpflanzung und Pflege durch Friedhofsverwaltung, daher keine Pflege durch Angehörige.  
Sträuße und Gestecke können von den Angehörigen vor den Grabsteinen aufgestellt werden,  
außerdem auch vor dem zentralen Denkmal für Stille Urnenbeisetzungen.*

**Nordost 2:**

3 Urnengemeinschaftsgrabflächen mit jeweils 22 Urnengräbern, wie Nordost 1.  
Außerdem 3 Urnengemeinschaftswahlgrabflächen mit 11 Paaren für Urnengräber.  
Eine Verlängerung der Ruhezeiten ist möglich.  
Bestattung der Urnen im Gemeinschaftsfeld.  
Inschrift des Namens auf den Gemeinschaftsgrabsteinen (wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit einem Namensschild beschriftet)  
*Rahmenpflanzung und Pflege durch Friedhofsverwaltung, daher keine Pflege durch Angehörige.  
Sträuße und Gestecke können von den Angehörigen vor den Grabsteinen aufgestellt werden.*



**Nordost 3:** Wahlgrabstätten als 2er, 3er und 4er möglich

Größe der Doppelgrabstätten: 2,50 x 2,50 m

Größe der Dreiergrabstätten: 3,90 x 2,50 m

Größe der Vierergrabstätten: 5,30 x 2,50 m

Einfassungen aus Naturstein, Grabsteine aus Naturstein, Größe max. 70 cm hoch und 0,80 m breit

Zwischenwege: 0,30 m

Kopfabstand: 0,20 m

*Bepflanzung mit geeigneten Gehölzen und Pflanzen durch Angehörige.*

*Pflege durch Angehörige.*

*Keine Hecken, keine Grababdeckung mit Platten.*

**NordMitte 2a:** Reihengrabstätten

Größe der Grabstelle: 2,30 x 1,00 m

Seitenabstand: 0,30 m

Kopfabstand: 0,20 m

Einfassungen aus Naturstein, Grabsteine aus Naturstein.

Größe der Grabsteine bis max. 0,70 m hoch und max. 0,60 breit.

*Bepflanzung mit geeigneten Gehölzen und Pflanzen durch Angehörige.*

*Pflege durch Angehörige.*

*Keine Hecken, keine Grababdeckung mit Platten.*

**NordMitte 2b:** Raseneinzelwahlgrabstätten

Größe der Grabstelle: 2,40 x 1,25 m

Am Kopfende bleibt ein Streifen von 1,00 m über die gesamte Grabstellenbreite frei für Grabstein aus Naturstein (max. 75 cm hoch, 60 cm breit, aufrechtstehend) und

Bepflanzung

mit Bodendecker.

*Rest der Grabstelle mit Rasenbewuchs.*

*Bepflanzung, Sträube und Gestecke durch Angehörige nur auf dem Kopfstreifen möglich, wenn Pflege durch Angehörige gewährleistet ist, sonst dort Bepflanzung mit*

*Bodendecker.*

**NordMitte 1a:** Urnenrasenwahldoppelgrabstätten

Größe der Grabstelle: 0,80 x 0,80 m pro Urne

Keine Zwischenwege.

Grabplatten aus Naturstein, Größe: 0,40 x 0,60 m horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen.

Verlängerung der 25-jährigen Ruhefrist möglich.

*Bepflanzung, Sträube und Gestecke nicht erlaubt, keine Pflege durch Angehörige.*

**NordMitte 1b:** Urnenrasenreihengrabstätten

Größe der Grabstelle: 0,80 x 0,80 m

Keine Zwischenwege.

Grabplatten aus Naturstein, Größe: 0,30 x 0,40 m horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen.

Verlängerung der 25-jährigen Ruhefrist nicht möglich.

*Bepflanzung, Sträube und Gestecke nicht erlaubt, keine Pflege durch Angehörige.*

**Nordwest 1:** Urnenwahldoppelgrabstätten

Größe der Grabstelle: 1,00 x 1,00 m

Seitenabstand: 0,30 m

Kopfabstand: 0,20 m

Verlängerung der 25-jährigen Ruhefrist ist möglich.

*Einfassungen aus Naturstein, Grabsteine aus Naturstein (max. Größe wie auf dem alten Teil des Südfriedhofes), keine Hecken, keine Grababdeckung mit Platten oder Kies.*

**Nordwest 2:** 422 Rasenreihengrabstätten

Größe der Grabstelle: 2,30 x 1,20 m

Fußabstand: 0,30 m

Grabplatten Natur, Größe: 0,40 x 0,60 m, horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen.

*Keine Pflege durch Angehörige.*

*Bepflanzung, Sträube und Gestecke von Angehörigen nicht erlaubt, Verlängerung der 25-jährigen Ruhefrist **nicht** möglich.*

**Nordwest 3:** Rasenwahldoppelgrabstätten

Größe der Grabstelle: 2,40 x 2,50 m

Am Kopfende bleibt ein Streifen von 1,00 m über die gesamte Grabstellenbreite frei für Grabstein aus Naturstein (max. Größe: 70 cm hoch, 80 cm breit, aufrecht stehend) und Bepflanzung mit Bodendecker. Rest der Grabstelle mit Rasenbewuchs

Fußabstand: 0,50 m

*Bepflanzung, Sträube und Gestecke durch Angehörige nur auf dem Kopfstreifen möglich, wenn Pflege durch Angehörige gewährleistet ist, sonst dort Bepflanzung mit Bodendecker.*

4. Der Gestaltungsplan tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Bisherige Gestaltungspläne treten außer Kraft.

Wittingen, 05.05.2021

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf  
Der Kirchenvorstand:

Pastor Dr. Kleinschmidt  
Vorsitzende/r

(L. S.)

J. Wittpennig  
Kirchenvorsteher/in

Der vorstehende Gestaltungsplan wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, 07.07.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen  
Der Kirchenkreisvorstand:

Superintendent Berndt  
Vorsitzende/r

(L. S.)

Pastor Morgner  
Kirchenkreisvorsteher/in

**Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung**

**für den Friedhof**

**der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf in Wittingen.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 40 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf für den Friedhof in Wittingen am 03.03.2021 folgenden Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 6  
Gebührentarif**

**In Absatz I wird Nummer 10 wie folgt geändert:**

Nr. 10. Stille Urnenreihengrabstätten

Für 25 Jahre – je Grabstelle - :

1.100,-- €

**Absatz I wird erweitert um**

11.2 Urnenreihengrabstätten unter Bäumen Für 25 Jahre – je Grabstelle –	945,-- €
11.3. Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen Für 25 Jahre – je Grabstelle –	1.250,-- €
a) Für jedes Jahr der Verlängerung	50,-- €

**Absatz II Nummer 3 wird wie folgt geändert:**

für das Abräumen von großen Bäumen und Sträuchern je Arbeitsstunde  
(s. § 7 Friedhofsgebührenordnung) (eine Stunde gebührenfrei) 60,-- €

Der Zusatz „eine Stunde gebührenfrei“ entfällt

Arbeitsstunden für zusätzliche Arbeiten werden immer berechnet mit 60,-- €

Wittingen, den 03.03.2021

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Pastor Dr. Kleinschmidt

J. Wittpennig

Vorsitzende/r

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 07.07.2021

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Superintendent Berndt

Pastor Morgner

Vorsitzende/r

Kirchenkreisvorsteher/in

---

**Nachtrag zur Friedhofsordnung (FO)  
für den Friedhof  
der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde in Knesebeck**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck am 12.05.2021 folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

**§ 16  
Naturnahe Urnengrabstätten**

(1) Naturnahe Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder zwei Grabstellen in unmittelbarer Nähe eines Baumes vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Naturnahe Urnengrabstätten werden pro Baum mit jeweils 8 Urnengrabstellen vorgehalten. Für die Kennzeichnung der Naturnahen Urnengrabstätten ist je

Grabstelle/Doppelgrabstelle eine Grabplatte in der Größe 40 x 50 cm auf der Grabstätte einzubauen.

(3) Das Nutzungsrecht einer Naturnahen Urnengrabstätten mit zwei Grabstellen verlängert sich bei einer Bestattung für die gesamte Naturnahe Urnengrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) Die Herrichtung des Grabes sowie die Grabpflege erfolgt für die Dauer der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt.

(6) Bei Naturnahen Urnengrabstätten wird die Entfernung der verwelkten Blumen und Kränze und die Einebnung des Grabes spätestens nach 3 Monaten vorgenommen.

(7) Naturnahe Urnengrabstätten stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Naturnahen Urnengrabstätte.

Knesebeck, den 12.05.2021

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Pastorin vom Brocke  
Vors. Kirchenvorstand

E. Schulze  
Mitglied Kirchenvorstand

### **Genehmigungsvermerk**

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 07.07.2021

Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Superintendent Berndt  
Vors. Kirchenkreisvorstand

H. Wolf-Doettinchem  
Mitglied Kirchenkreisvorstand

---

**Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung (FGO)**  
**für den Friedhof**  
**der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde in Knesebeck.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde in Knesebeck für den Friedhof in Knesebeck am 12.05.2021 folgenden Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 6**  
**Gebührentarif**

**In Absatz I wird Nummer 6 wie folgt ergänzt:**

6. Naturnahe Urnengrabstätte:  
Für 25 Jahre inkl. Beetpflege, Friedhofsunterhaltungs-  
und Abräumungsgebühr – je Grabstelle -: 2.595,-- €  
i) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 102,80 €

Knesebeck, den 12.05.2021

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Pastorin vom Brocke  
Vors. Kirchenvorstand

E. Schulze  
Mitglied Kirchenvorstand

**Genehmigungsvermerk**

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 07.07.2021

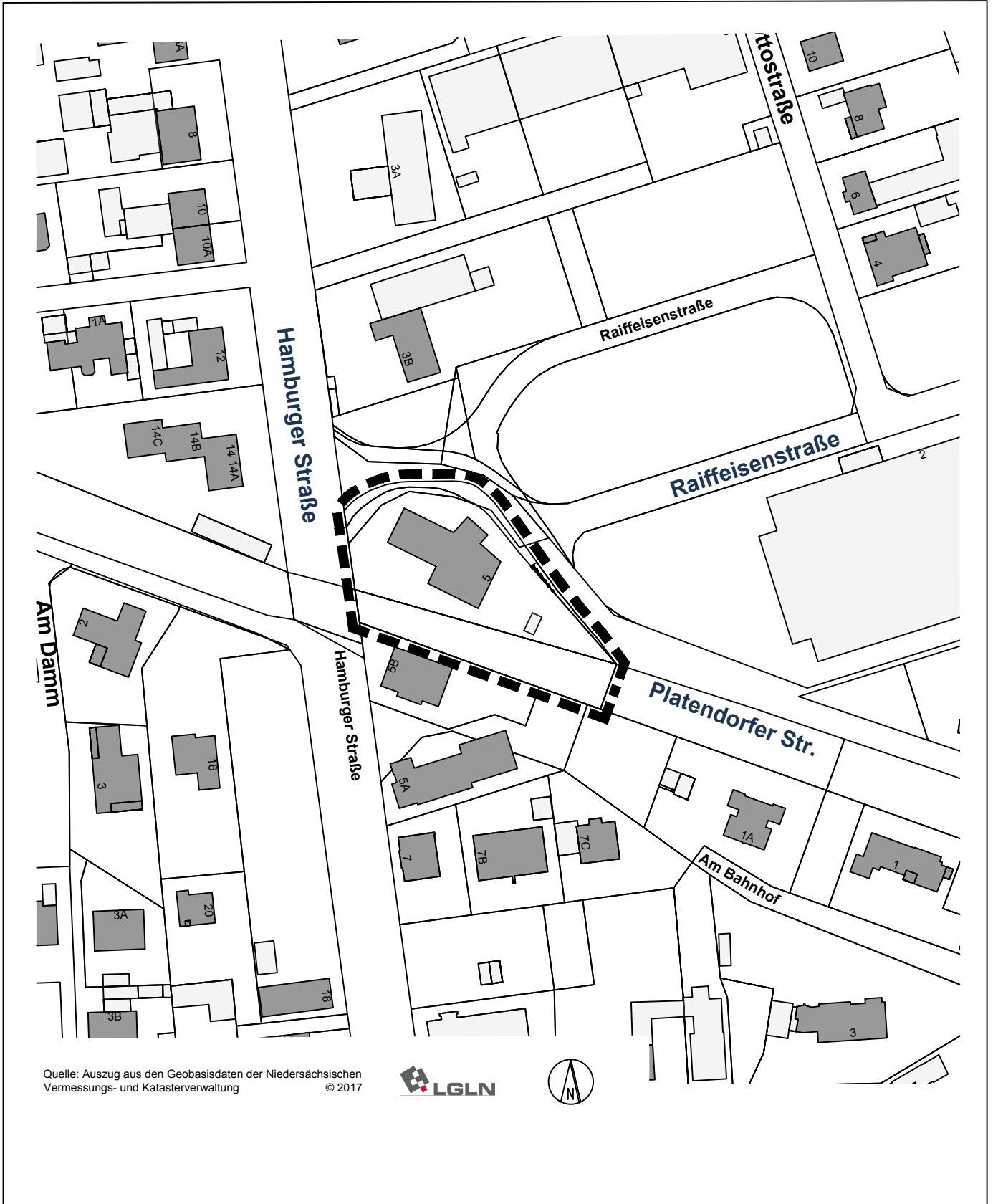
Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Superintendent Berndt  
Vors. Kirchenkreisvorstand

H. Wolf-Doettinchem  
Mitglied Kirchenkreisvorstand

---



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

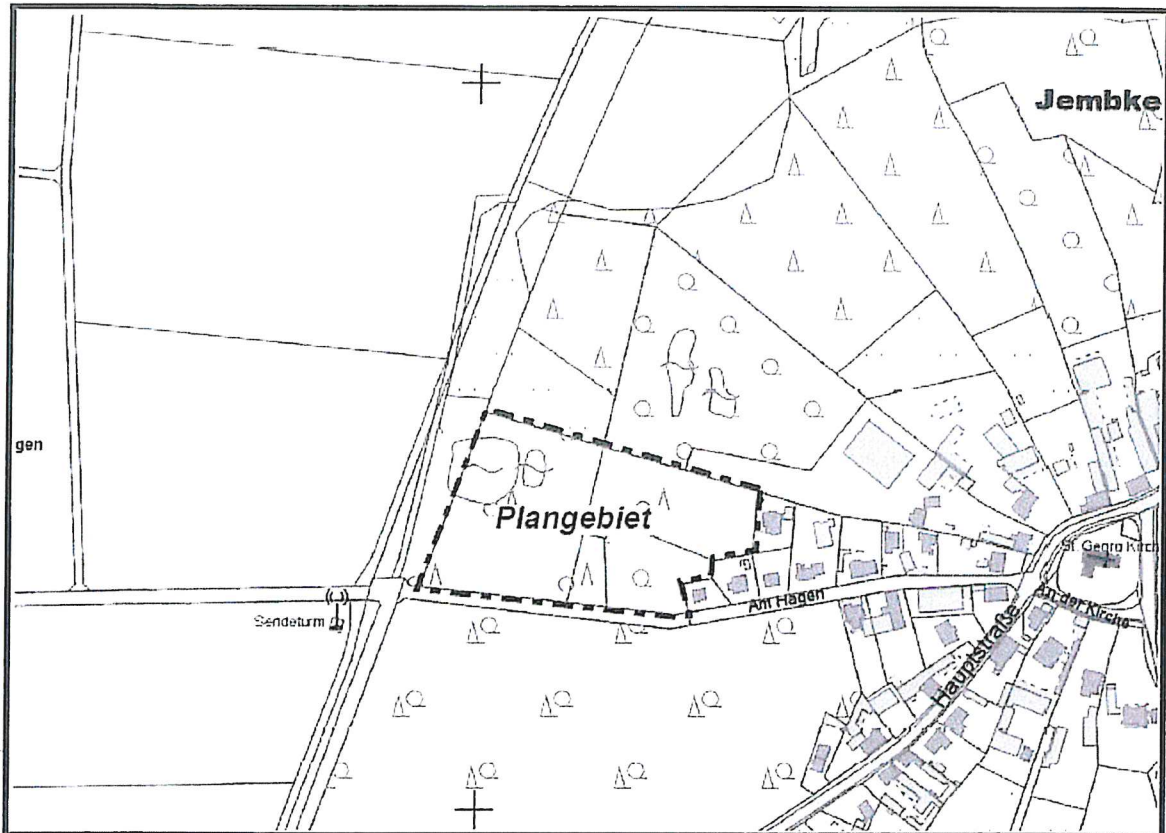


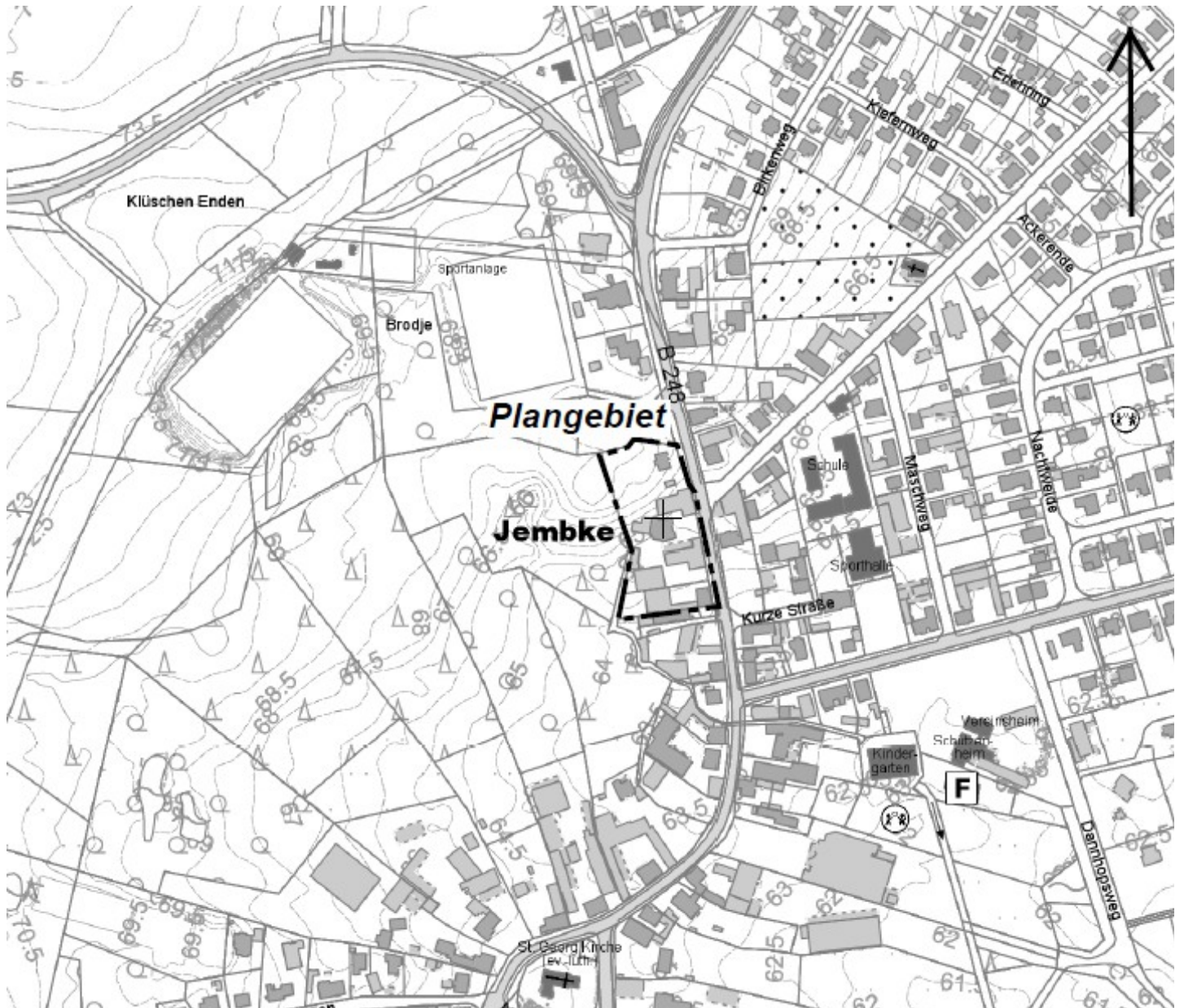
Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
 Nr. 5 "Büchenkamp", 5. Änderung und Erweiterung  
 Ortschaft Gamsen



Anlage zum Antrag auf Änderung des F-Plans

Gebietsabgrenzung





**LGLN**  
 Landesamt für Geoinformation  
 und Landesvermessung Niedersachsen  
 Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg - Katasteramt Gifhorn -

**Gemeinde Jembke**

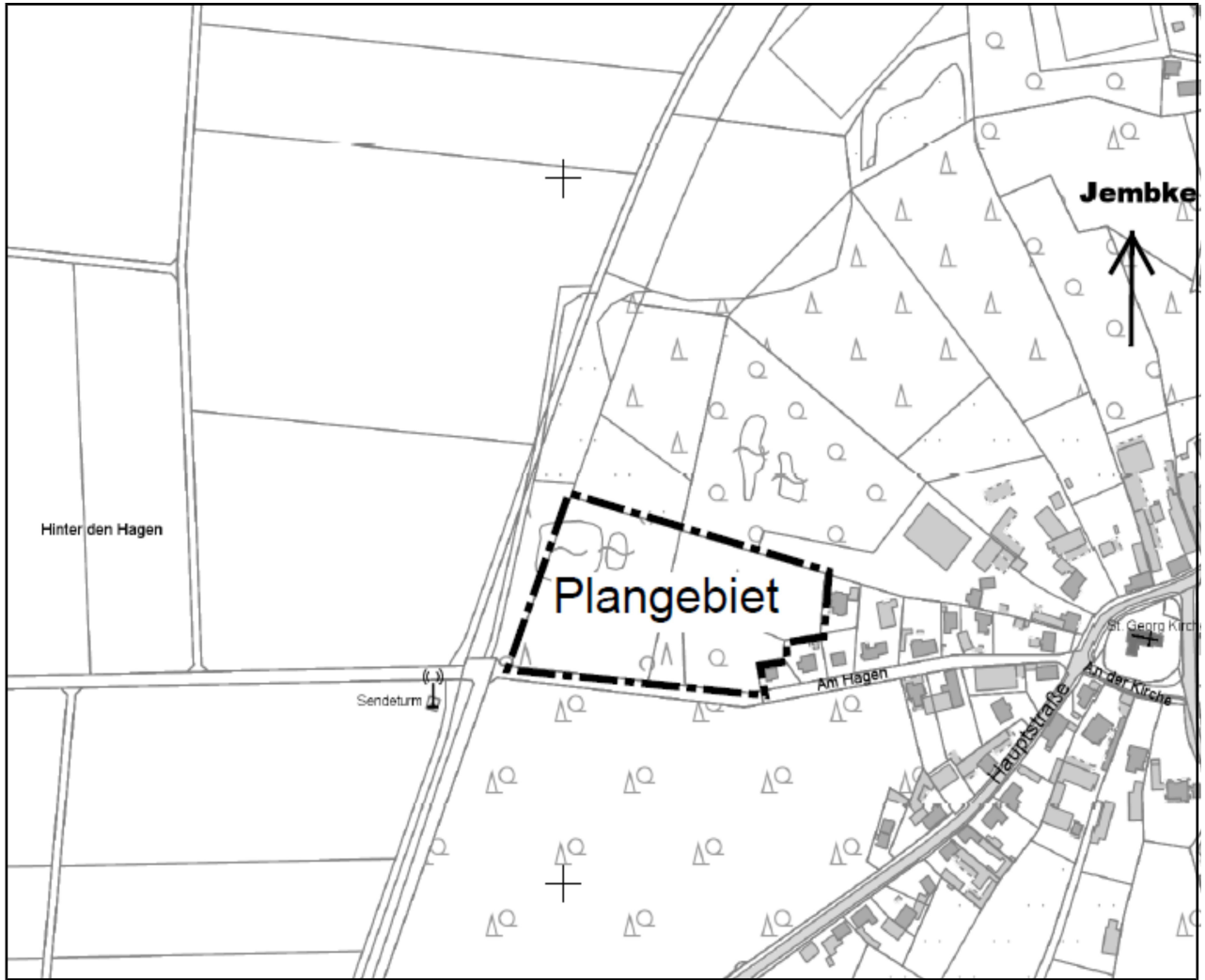


**Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
 „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 5. Änderung**

C·G·P Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



## Gebietsabgrenzung



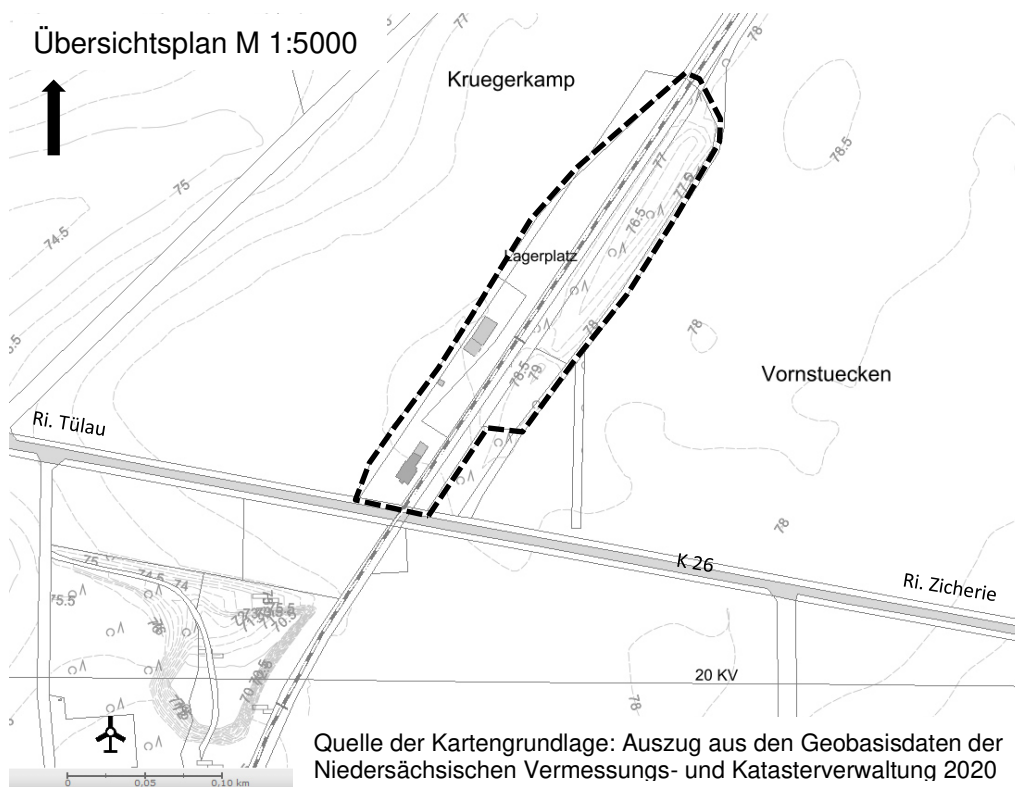
**LGLN**  
Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen  
- Katasteramt Gifhorn - Stand: 04.11.2017

## Gemeinde Jembke



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„SO – Freizeit und Erholung“**

CGP Bauleitplanung GmbH *i.Abw.*, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



## Gemeinde Tülau



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alter Bahnhof“**

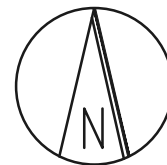
Planverfasser:

Planungsbüro Warnecke - Wendentorwall 19 - 38100 Braunschweig

T. 0531 12 19 240 - mail@planungsbuero-warnecke.de

Gemeinde Müden (Aller)  
Landkreis Gifhorn

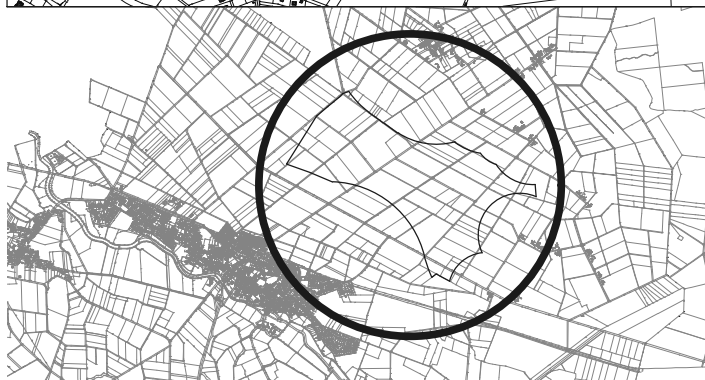
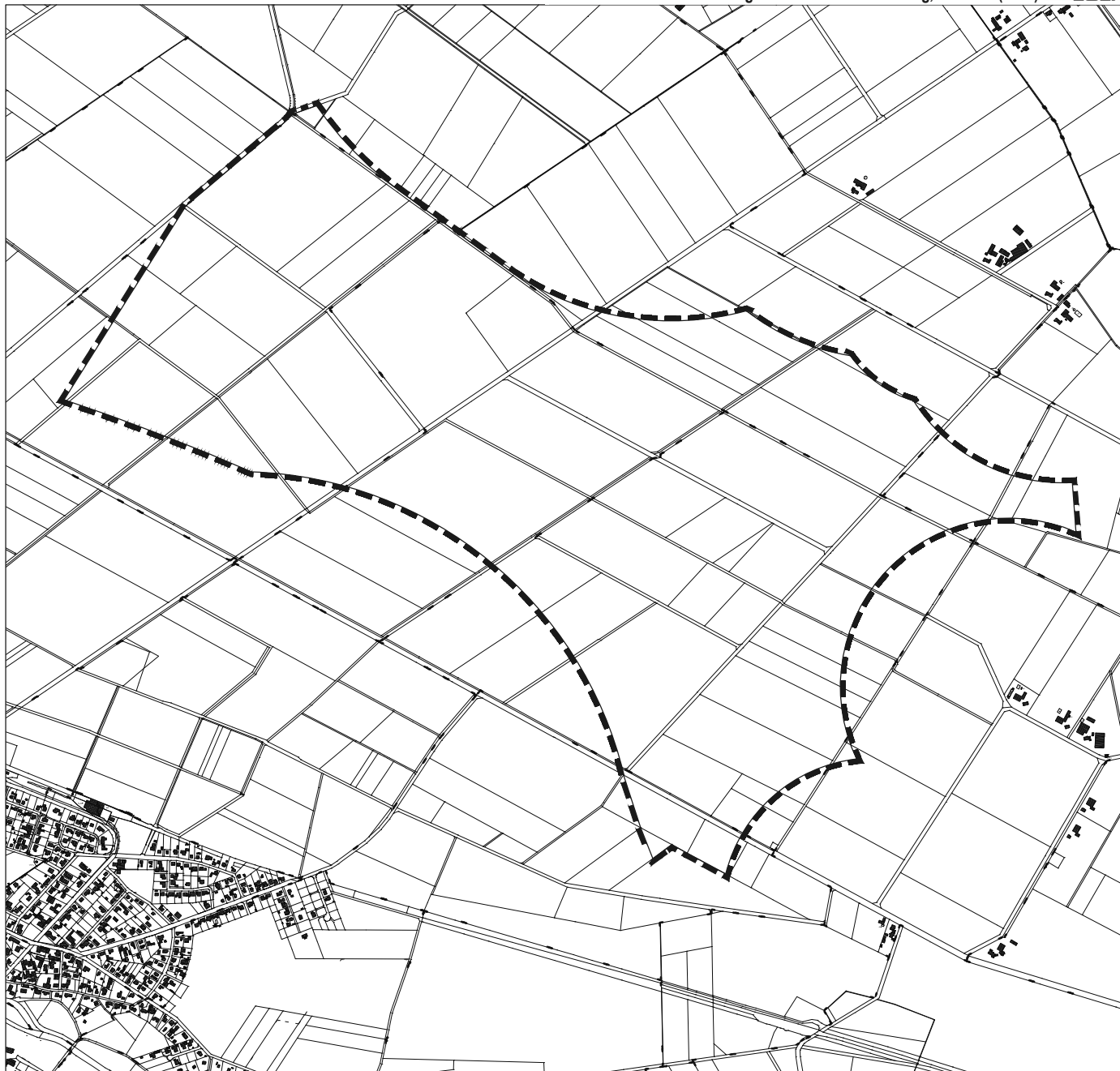
Veränderungssperre zum Bebauungsplan  
**Windenergiepark-Müden (Aller)**  
mit örtlicher Bauvorschrift



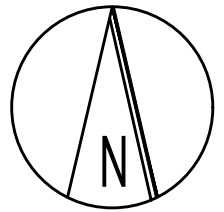
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich östlich der bebauten Ortslage Müden (Aller), wie dargestellt.

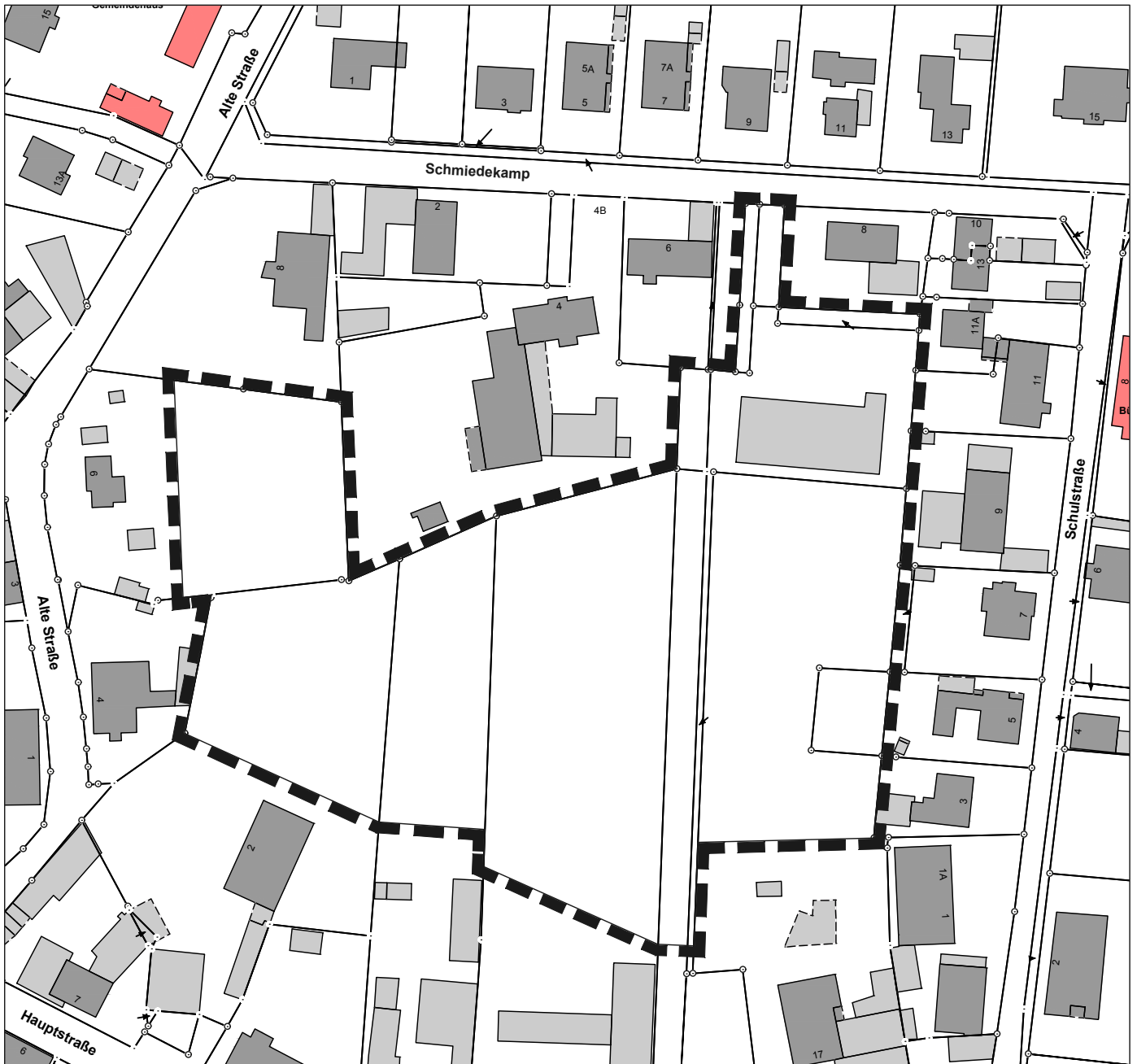


# Veränderungssperre zum Bebauungsplan Hinter dem Schmiedekamp

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



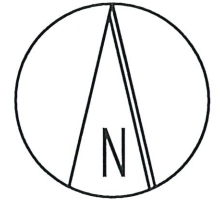
## Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Meinersen, wie dargestellt.



Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle  
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan der Innenentwicklung

# Interkommunaler Gewerbepark

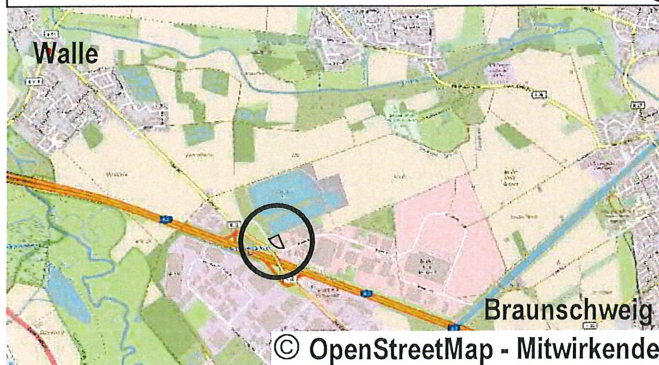
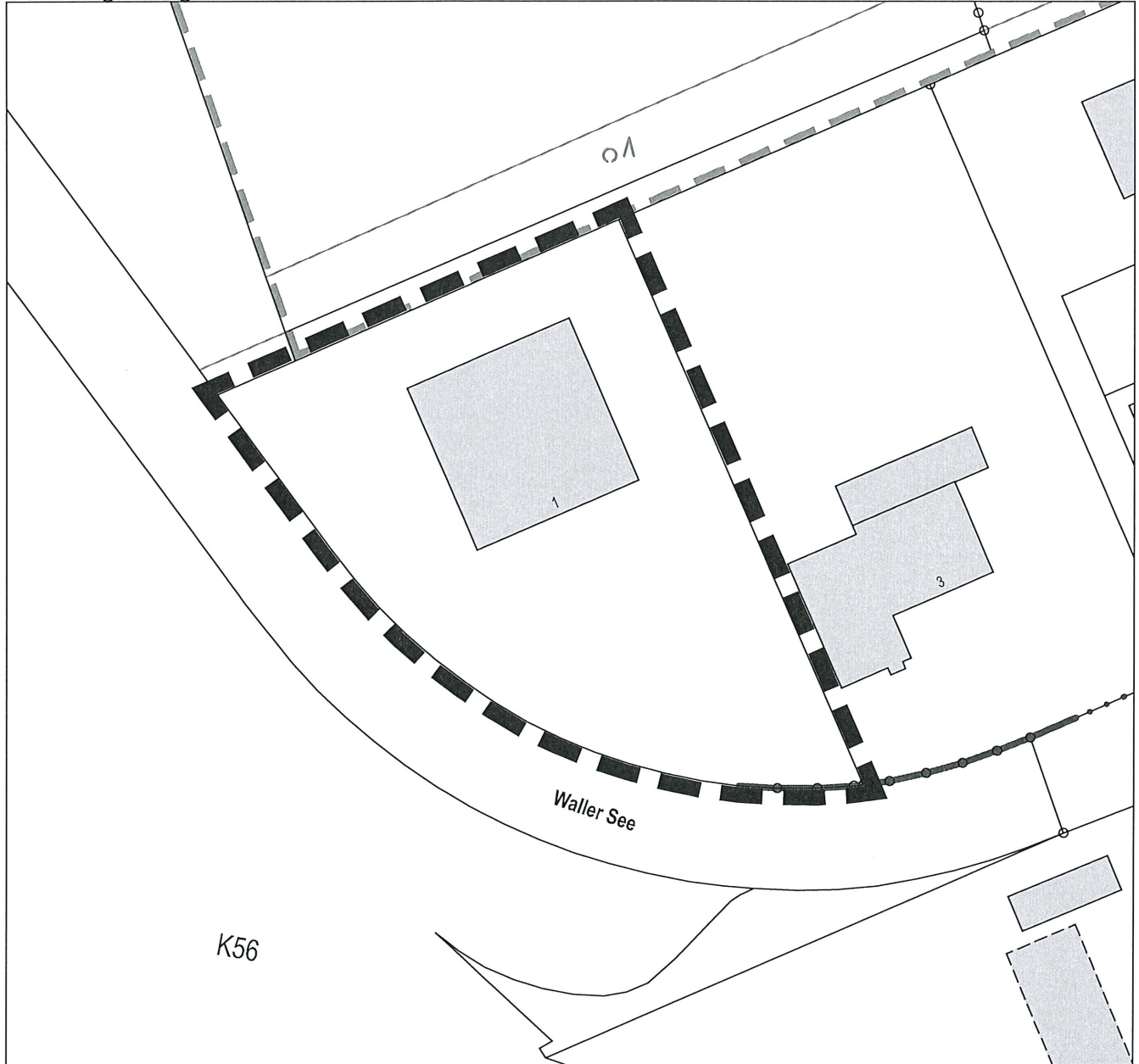
## Waller See - Braunschweig (westlicher Teil)

### 2. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich Südöstlich der bebauten Ortslage Walle, wie dargestellt.



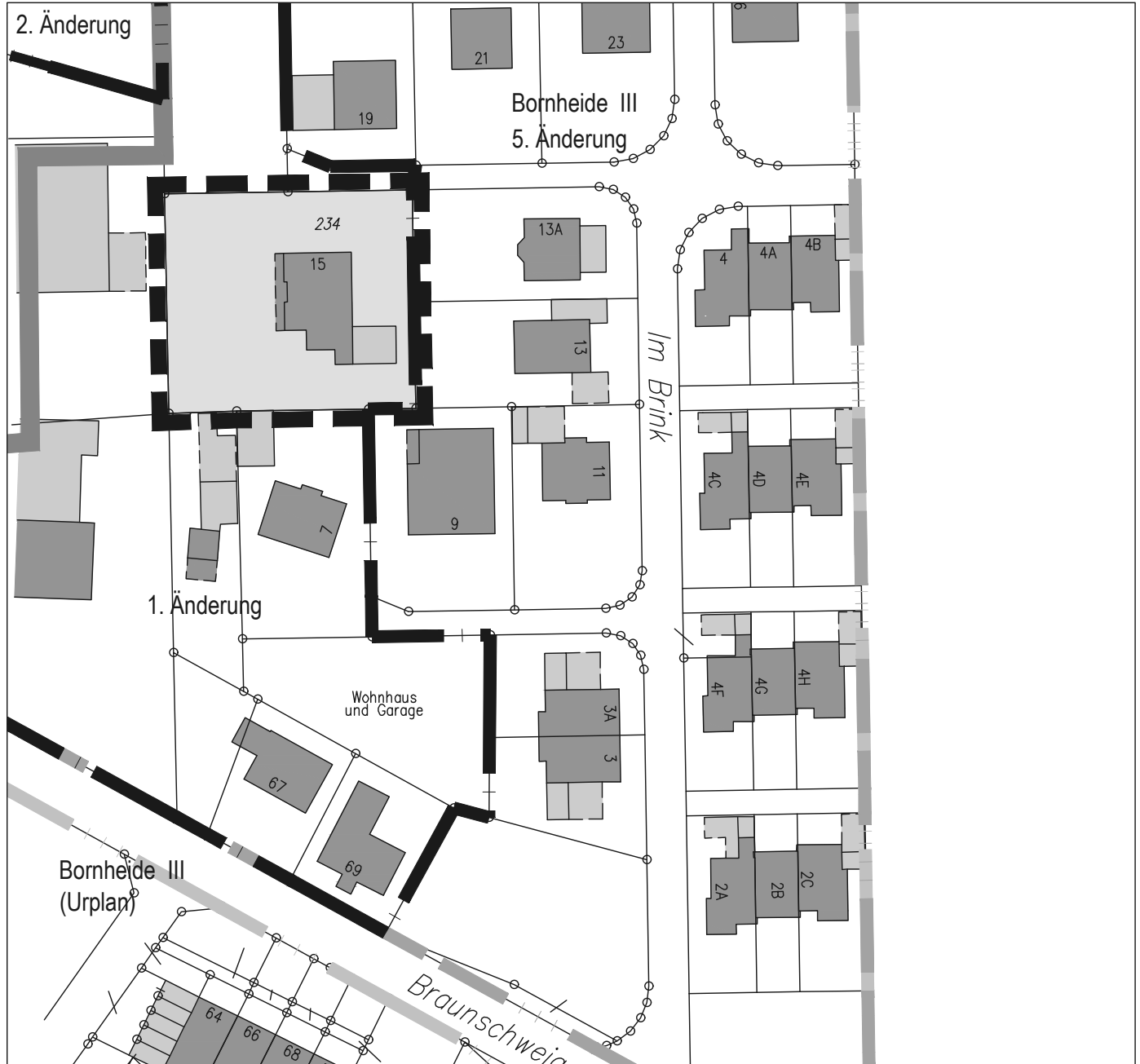
Bebauungsplan

# Bornheide III, 6. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



## Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Schwülper, wie dargestellt.